

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH für Sondervertragskunden; Stand: 01.01.2026 zur Lieferung und den Bezug von Energie (elektrischer Energie/Strom oder Erdgas mit Netznutzung)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Vereinigte Stadtwerke GmbH (nachfolgend VS) verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie (elektrischer Energie/Strom bzw. Erdgas) an die Entnahmestelle(n) gemäß dem Vertrag bzw. der Anlage Preisblatt bzw. Aufstellung der Verbrauchsstellen bzw. Berechnung der zu erwartenden Jahreskosten in der jeweiligen Regelzone bzw. im jeweiligen Marktgebiet zu liefern (offener Liefervertrag). Entnahmestelle ist die Eigentumsgröße des Netzan schlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der/den Marktllokation(en) gemäß Ziffer 1.1 abzunehmen (Gesamtannahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage Preisblatt bzw. Aufstellung der Verbrauchsstellen zu zahlen.

1.3 Der voraussichtliche Bedarf für die genannte(n) Marktllokation(en) im jeweiligen Lieferzeitraum ergibt sich aus dem Vertrag bzw. der Anlage Preisblatt bzw. Aufstellung der Verbrauchsstellen bzw. Berechnung der zu erwartenden Jahreskosten.

1.4 Von der Gesamtannahmeverpflichtung im Sinne von Ziffer 1.1 ausgenommen und nicht im Gesamtumfang enthalten, ist die in den Eigenzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Eine Erweiterung oder eine Einschränkung des Umfangs der Eigenversorgung des Kunden bedarf der vorherigen Einwilligung der VS.

1.5 Von der Gesamtannahmeverpflichtung im Sinne von Ziffer 1.1 ausgenommen und nicht im Vertrag enthalten sind ggf. die in der Anlage Fahrplan Drittbeflieferung gesondert vereinbarte Fahrplanlieferungen durch Dritte.

1.6 Der Kunde ist berechtigt, weitere im Vertrag bzw. in der Anlage Aufstellung der Verbrauchsstellen nicht aufgeführte Marktllokationen zu benennen. Der Kunde wird der VS diese Marktllokationen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation (Daten und Informationen entsprechend der Anlage Preisblatt bzw. Aufstellung der Verbrauchsstellen bzw. Berechnung der zu erwartenden Jahreskosten und Ziffer O) spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform mitteilen. Eine Aufnahme dieser Marktllokationen in den Vertrag erfolgt, nachdem zwischen Kunde und der VS vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform Einvernehmen über die Aufnahme, den Beginn der Beflieferung und dem Energiepreis erzielt wurde.

1.7 Kommt es zu einem verzögerten Lieferbeginn (z.B. aufgrund von Vertragsbindung oder nicht durchgeführten Lieferantenwechsel) kann die Vertragspartei von der anderen Vertragspartei Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Vertragspartei hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Ziffer 15.6 gilt entsprechend.

1.8 Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der VS in Textform – unzulässig.

1.9 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die VS stellt dem Kunden das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.3.2 und 2.3.3 in Rechnung.

2. Entgelt/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preis Anpassung nach billigem Ermessen

2.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 zusammen.

2.2 Der Kunde zahlt einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie sowie ggf. einen Grundpreis und einen Leistungspreis gemäß der in der Anlage Preisblatt bzw. Aufstellung der Verbrauchsstellen bzw. Berechnung der zu erwartenden Jahreskosten angegebenen Höhe. Sie enthalten im Strom folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

Sie enthalten im Gas folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage).

2.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile in der bei Beflieferung jeweils geltenden Höhe nach den Ziffern 2.3 bis 2.6, deren bei Vertragsschluss geltende Höhe in der beigefügten Anlage Preisblatt bzw. Aufstellung der Verbrauchsstellen bzw. Berechnung der zu erwartenden Jahreskosten angegeben ist. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile/Entgelte nach den Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 werden vom Netzbetreiber zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromentgeltverordnung (StromNEV), der Gasentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegt und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze ermittelt. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts auf seiner Internetseite. Bei RLM-Marktllokationen ist die abrechnungsrelevante Leistung die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Vom Netzbetreiber wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung gegenüber der VS (als Transportkunde) abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisherige Jahreshöchstleistung auftritt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres.

res. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel kann je nach Abrechnungsverfahren des Netzbetreibers (niedergelegt im Lieferantenrahmenvertrag nebst Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers) die Nachberechnung gegenüber der VS auch für die Monate des Kalenderjahres erfolgen, in denen noch keine Beflieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach 2.3.1 und 2.3.2 werden bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Ziffern 2.3.6 bis 2.3.8 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:

2.3.1 Das von der VS an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Beflieferung des Kunden abzuführende Entgelt, Messdienstleistung und Konzessionsabgabe sowie um das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messeinrichtung und Messsystemen in der bei Beflieferung jeweils geltenden Höhe.

2.3.1.1 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der VS wirksam werden.

2.3.1.2 Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber der VS deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der VS gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Beflieferung der jeweiligen Marktllokation durch die VS – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

2.3.1.3 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Beflieferung der jeweiligen Marktllokation durch die VS – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

2.3.1.4 Ziffer 2.3.1.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

2.3.1.5 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 2.3.1.2 bis 2.3.1.4 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

2.3.1.6 Wird der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet die VS das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/11 des Jahresentgelts bei SLP-Marktllokationen und mit 1/12 des Jahresentgelts bzw. tagessgenau bei RLM-Marktllokationen.

2.3.1.7 Bei Marktllokationen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktllokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh (Strom) bzw. 1.500.000 kWh (Gas) übersteigt oder die nicht in Niederspannung bzw. -druck beliefert werden, gilt sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Bei RLM-Marktllokationen ist die abrechnungsrelevante Leistung die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Vom Netzbetreiber wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung gegenüber der VS (als Transportkunde) abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisherige Jahreshöchstleistung auftritt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel kann je nach Abrechnungsverfahren des Netzbetreibers (niedergelegt im Nutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag nebst Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers) die Nachberechnung gegenüber der VS auch für die Monate des Kalenderjahres erfolgen, in denen noch keine Beflieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

2.3.1.8 Bei mehreren RLM-Marktllokationen als Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten Strom- bzw. Erdgasmenge, welche der Kunde an den Marktllokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und der VS erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktllokationen).

2.3.1.9 Die VS ist berechtigt, mit Netzbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom zu treffen, wonach der Netzbetreiber gegenüber der VS abrechnet, soweit die VS sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Netzbetreiber

ausgeschlossen ist. Sollte die VS gegenüber dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung i.S.v. Satz 1 oder aus gesetzlichen oder behördlichen Regelungen für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist die VS seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der von der VS an den Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Kunden weiterzugeben.

2.3.2 Das von der VS an den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen sowie Messung in der bei Beflieferung jeweils geltenden Höhe. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gilt Ziffer 2.3 entsprechend.

2.3.2.1 Die VS berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/11 des Jahresentgelts bei SLP-Marktllokationen und mit 1/12 des Jahresentgelts bzw. tagessgenau bei RLM-Marktllokationen.

2.3.2.2 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von der VS belieferte Marktllokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil für den Messstellenbetrieb nach Ziffer 2.3.2 für diese Marktllokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, die VS ist nach Ziffer 2.3.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

2.3.2.3 Die aktuelle Höhe der abzuführenden Entgelte ergibt sich aus den Preisangaben in der Anlage Preisblatt bzw. Aufstellung der Verbrauchsstellen bzw. Berechnung der zu erwartenden Jahreskosten. Änderungen der Entgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der VS wirksam werden.

2.3.3 Ist die VS aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktllokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Bei intelligenten Messsystemen richtet sich die Höhe des Messstellenbetriebsentgelts nach dem Jahresenergieverbrauch an dem Zählpunkt der Messstelle. Zur Bemessung des Jahresenergieverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich; solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (§ 30 Abs. 4 MsbG). Die VS wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages von der VS an den Kunden weiterberechnet wird informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Die VS ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der VS abrechnet, soweit die VS sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 2.3.1.1 gilt entsprechend.

2.3.4 Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt und handelt es sich um eine Messstelle mit einem Jahresenergieverbrauch von bis zu 6.000 kWh, zahlt der Kunde zusätzlich das laufende Zusatzentgelt für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG.

2.3.5 Die von der VS an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

2.3.6 Die von der VS an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z.B. §§ 21, 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er der VS unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen der VS einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z.B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird die VS unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH für Sondervertragskunden; Stand: 01.01.2026 zur Lieferung und den Bezug von Energie (elektrischer Energie/Strom oder Erdgas mit Netznutzung)

Die VS berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie der VS vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z.B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht die VS an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z.B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet die VS dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

2.3.7 Den von der VS an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Mit dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.

Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

2.3.8 Die von der VS an den Netzbetreiber zu zahlende sogenannte Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i.V.m. § 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er der VS unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen der VS einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z.B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkontinentale Unternehmen). Der Kunde wird der VS unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Die VS berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie der VS vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen die VS, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht die VS an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an die VS, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet die VS dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i.V.m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 Abs. 3 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

2.3.9 Die von der VS (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen THE für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende RLM- bzw. SLP-Bilanzierungsumlage.

Mit der RLM- bzw. SLP-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die RLM- bzw. SLP-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

2.3.10 Die von der VS (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35c und d EnWG werden gemäß § 35e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2027 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf

der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

2.3.11 Zusätzlich fällt die von der VS für Strom und Gas an das Hauptzollamt abzuführende Energiesteuer (Strom- bzw. Gassteuer) an. Die jeweils aktuell gültige Höhe ergibt sich aus den Preisangaben in der Anlage Preisblatt bzw. Aufstellung der Verbrauchsstellen bzw. Berechnung der zu erwartenden Jahreskosten.

2.3.11.1 Der Kunde versichert der VS, Letztverbraucher im Sinne des Strom- bzw. Energiesteuergesetzes (StromStG bzw. EnergieStG) zu sein und versichert im Gas das Gas zu den Zwecken nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Verheizen bzw. Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG) zu verwenden.

Im Strom schuldet er der VS dann grundsätzlich den vollen Steuer-satz.

Im Gas schuldet er der VS dann grundsätzlich den ermäßigten Steuer-satz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG.

2.3.11.2 Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer strom- bzw. gassteuerbefreiten oder -ermäßigten Energieentnahme berechtigt ist, wird er dies der VS spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn die VS den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG bzw. einer Kopie des Nachweises seiner Lieferer-Anmeldung nach § 78 Abs. 4 EnergieStV bzw. seiner Erlaubnis nach § 84 Abs. 1 EnergieStV nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises bei der VS die Strom- bzw. Gassteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Die VS ist nicht verpflichtet, die strom- bzw. gassteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i.S.d. StromStG bzw. EnergieStG, gelten die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend. Einen späteren Wegfall der Voraussetzung für eine Befreiung, Begünstigung oder Versorgstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Strom- bzw. Gassteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

2.3.12 Die der VS treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“).

2.3.12.1 Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (bis 31.12.2025) umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die von der VS als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang nach Ziffer 2 des Vertrages (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i.V.m. EBeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 nach aktueller Rechtslage 55,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i.V.m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethoden und Faktoren.

2.3.12.2 Ab dem 01.01.2026 entfällt die Weitergabe der Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach Ziffer 2.3.12.1. Ab diesem Zeitpunkt und bis zum 31.12.2026 zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 4.1 zusätzlich einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch die VS nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten bestimmt sich nach dem Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage € 65,00 pro Emissionszertifikat). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang nach Ziffer 4.1 (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i.V.m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i.V.m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

2.3.12.3 Ab dem 01.01.2027 entfällt die Klausel nach Ziffer 2.3.12.2. Der Kunde zahlt ab diesem Zeitpunkt für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 4.1 zusätzlich den Preisbestandteil für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang nach Ziffer 4.1 (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i.S.d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i.V.m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an.

Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelsystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelsystem für CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den bei der VS aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll.

Die VS bestimmt die Höhe des im Lieferzeitraum vom Kunden zu zahlenden CO₂-Preises nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die Bestimmung der Höhe des CO₂-Preises nach billigem Ermessen erfolgt auf Grundlage der Kosten der VS für den Erwerb von Emissionszertifikaten sowie Transaktionskosten, die der VS durch den Erwerb von Emissionszertifikaten gegenüber Dritten entstehen. Die einseitige Leistungsbestimmung der VS nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die Strategie der VS zur Beschaffung von Emissionszertifikaten, einschließlich der jeweiligen Zeitpunkte und Art der Beschaffung. Die VS teilt dem Kunden den CO₂-Preis spätestens mit Rechnungslegung mit. Emissionszertifikate werden in Versteigerungsverfahren nach § 10 Abs. 1 TEHG i.V.m. der EU-Auktionsverordnung sowie gegebenenfalls im Sekundärhandel zum Verkauf angeboten. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der VS gerichtlich überprüfen zu lassen.]

Im Fall der Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 nach Artikel 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie zahlt der Kunde für die Dauer der Verschiebung abweichend von vorstehender Regelung und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BEHG einen Festpreis, der nach Maßgabe der auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG i.V.m. § 17 BEHV bestimmt wird. Abweichend von vorstehenden Absätzen der Ziffer 2.3.12.3 entspricht der vom Kunden zu zahlende CO₂-Preis in einem solchen Fall für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 30.09.2027 dem marktbasieren Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im dritten Quartal 2027 verkauft werden. Für den Lieferzeitraum 01.10.2027 bis 31.12.2027 entspricht der vom Kunden zu zahlende CO₂-Preis in einem solchen Fall dem marktbasieren Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im vierten Quartal 2027 verkauft werden.

Ändert der Gesetzgeber § 17 BEHV und damit im Zusammenhang stehende Regelungen zum Verkaufs- und Preisbildungsmechanismus, findet in Abweichung zu Satz 2 des vorstehenden Absatzes die geänderte gesetzliche Regelung entsprechende Anwendung. Enthält die geänderte gesetzliche Regelung einen dem für 2026 geltenden Versteigerungsmechanismus vergleichbaren Mechanismus, gilt Ziffer 2.3.12.2 für 2027 entsprechend und nach vergleichbaren Maßstäben.

2.4 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hothetlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen in Ziffern 2.1 bis 2.3 und 2.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hothetlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbar Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hothetlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

2.7 Die VS teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

2.8 Die VS ist verpflichtet, den Leistungs- und Grundpreis sowie den Arbeitspreis nach Ziffer 2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach den Ziffern 2.5 und 2.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hothetlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziffer 2.3.11.2 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch die VS nach dieser Ziffer 2.8 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.2 genannten Kosten. Die VS überwatcht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 2.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 2.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der VS nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung. Diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH für Sondervertragskunden; Stand: 01.01.2026 zur Lieferung und den Bezug von Energie (elektrischer Energie/Strom oder Erdgas mit Netznutzung)

Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der VS gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Leistung- und Grundpreis sowie Arbeitspreis nach dieser Ziffer 2.8 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals zum Ablauf des vertraglichen Erstlaufzeit. Preisänderungen werden nur wirksam, wenn die VS dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Wochen (bei Verträgen mit Letztverbrauchern, die nicht Haushaltskunden sind) bzw. 1 Monat (bei Haushaltskunden), vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bzw. bei Portalkunden über das Kundenportal mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Messung/Ablesung/Zutrittsrecht/Rechnungs- und Messfehler

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder der VS gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VS oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.3 Der Kunde wird auf Wunsch der VS jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an den im Vertrag genannten Marktlokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt die VS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.5 Für SLP-Marktlokationen gilt abweichend zu Ziffer 3.1: Die Menge der gelieferten Energie (Strom oder Erdgas) wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsystem des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der VS oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem bzw. Smart-Meter-Gateway) erfolgt, auf Verlangen der VS oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die VS eine Selbstablesung des Kunden, fordert die VS den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der VS an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die VS aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die VS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

Für Haushaltskunden gilt: Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die VS aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die VS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

4.1 Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung), wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die die VS vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung gestellt bekommt.

4.2 Bei Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene im Strom gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrages (Strom)).

4.3 Bei mehreren Marktlokationen wird die Arbeitsmenge summiert.

5. Kundenanlage

5.1 Die Kundenanlage im Strom ist so zu betreiben, dass der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten der VS (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.

5.2 Die Kundenanlage im Strom und Gas ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.

5.3 Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen bzw. Messsystemen vornehmen.

6. Vollmachten

Der Kunde bevollmächtigt die VS zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Strom- bzw. Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zusätzlich bevollmächtigt der Kunde die VS zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt die VS ferner, für die Marktlokation(en) gemäß Vertrag bzw. *Aufstellung der Verbrauchsstellen* bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber sämtliche Lastgänge und sonstige für die Belieferung relevanten Kundendaten abzufragen und dazu erforderliche und/oder zweckmäßige Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben.

7. Durchführung der Lieferung

7.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere Richtlinie (EU) 2019/944, Verordnung (EU) 2019/942, Netzwerk Kodizes), Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BNetzA). Im Strom sind die einschlägigen VDE-Anwendungsregeln gemäß § 49 Abs. 1 und 2 in ihrer jeweils geltenden Fassung ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden, noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen. Im Erdgas werden Qualität und Übergabedruck vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegeben.

7.2 Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt der VS.

7.3 Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Kundenanlage an das Strom-/Erdgasnetz und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

7.4 Die Optimierung der Kosten, die dem Kunden durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanlasssituation – insbesondere in Form von Netzentgelten, beschaffungsseitigen Umlagen, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

7.5 Sofern der Kunde zusätzliche Fahrplanlieferungen von Dritten bezieht und diese Möglichkeit vertraglich vereinbart wurde gilt: Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Fahrplanlieferungen entsprechend der Ziffer 1.5 in den von der VS benannten Bilanzkreis eingestellt werden. Sofern ohne Verschulden der VS eine solche Fahrplanlieferung durch Dritte unterbleibt, wird die VS diese Mengen gegen Zahlung eines gesonderten Preises liefern und abrechnen. Sofern die von der VS nach Satz 2 zu liefernden Mengen in einem Lieferzeitraum im Sinne von Ziffer 2 des Vertrages insgesamt 10 Prozent überschreiten, ist die VS berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 15.2 lit. b) der AGB außerordentlich zu kündigen.

8. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Vertragsbeendigung / Anschlussbelieferung

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, zum Ablauf der in Ziffer 4 des Vertrages bestimmten Vertragslaufzeit einen neuen Liefervertrag abzuschließen, damit nach Beendigung dieses Vertrages entnommene Energiemengen weiterhin auf vertraglicher Grundlage einem Bilanzkreis zugeordnet werden können (Anschlussbelieferung).

8.2 Sofern zwischen den Vertragsparteien keine Anschlussbelieferung vereinbart wurde und dennoch eine Zuordnung der Energiemengen zum Bilanzkreis der VS erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, bis zu einer Unterbrechung der Anschlussnutzung ein Entgelt je nach Druck- bzw. Spannungsebene nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Versorgung auf der Internetseite der VS veröffentlichten Ersatzversorgung oder Übergangsversorgung nach § 38a EnWG für Nicht-Haushaltskunden mit registrierter Leistungsmessung zu zahlen. Ein Anspruch des Kunden auf Belieferung besteht nicht.

8.3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit und solange eine bilanzielle Zuordnung auf gesetzlicher Grundlage erfolgt (z. B. Ersatzversorgung nach § 38 EnWG).

9. Rechnungsstellung/Abrechnungsinformationen/Verbrauchshistorie

9.1 Die VS rechnet monatlich im auf einem Liefermonat folgenden Kalendermonat die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie (Arbeit und Leistung für Strom oder Erdgas) nach seiner Wahl in elektronischer Form (z.B. über das VS Kundenportal (Online) oder per E-Mail) oder in Papierform ab.

9.2 Sofern der Kunde nicht zur Leistung von monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist die VS zusätzlich berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweiligen Monat prognostizierte Liefermenge gemäß der Anlage *Preisblatt* bzw. *Aufstellung der Verbrauchsstellen* zu verlangen, die jeweils zum 1. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig werden. Umfasst der jeweilige Lieferzeitraum gemäß Anlage *Preisblatt* bzw. *Aufstellung der Verbrauchsstellen* mehr als einen Monat, so wird zur Berechnung der Referenzmenge die prognostizierte Liefermenge durch die Anzahl der vollen Kalendermonate im jeweiligen Lieferzeitraum geteilt. Die Abschlagszahlung wird von der VS im Rahmen der Abrechnung für den jeweiligen Liefermonat verrechnet. Die Anforderung der Abschlagszahlungen sowie die jeweilige Höhe der Abschlagszahlungen muss die VS dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Liefermonat, für dessen Verbrauch der Kunde erstmals eine Abschlagszahlung leisten soll, in Textform ankündigen. Will die VS von der Erhebung weiterer Abschlagszahlungen absehen, teilt er dies dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung in Textform mit.

9.3 Die Abrechnung der Vergütung für die Unter- und/oder Überschreitung der prognostizierten Liefermenge erfolgt für jedes Kalenderjahr im Rahmen einer einheitlichen Rechnung, in der die jeweiligen Lieferzeiträume einzeln ausgewertet und abgerechnet werden. Die Rechnung übermittelt die VS nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs.

9.4 Soweit der VS die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass die VS sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens drei Wochen (Strom) bzw. sechs Wochen (Gas) nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, kann die VS dem Kunden eine vorläufige Rechnung bzw. einen Abschlag auf Basis des zu erwartenden Verbrauchs erstellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist die VS berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird die VS die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

9.5 Erhält die VS nach der Rechnungsstellung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 0 der AGB maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung durch die VS gegenüber dem Kunden.

9.6 Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG bleiben unberührt.

9.7 Abweichend von Ziffer 9.1 gilt für Marktlokationen ohne registrierter Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem (SLP-Marktlokationen) Folgendes:

a. Die VS kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die VS berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist eine Marktlokation mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die VS berechtigt, für diese Marktlokation anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie nach dem Liefermonat abzurechnen.

b. Zum Ende jedes von der VS festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der VS eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der VS erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei monatlichen Abrechnungen entfällt das Recht der VS nach Ziffer 9.7 lit. a.

c. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

d. Auf Wunsch des Kunden stellt die VS dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH für Sondervertragskunden; Stand: 01.01.2026 zur Lieferung und den Bezug von Energie (elektrischer Energie/Strom oder Erdgas mit Netznutzung)

Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

e. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraumes oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z.B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet die VS verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung (geänderter) verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

10. Zahlungsbestimmung/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

10.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind vierzehn Tage nach Rechnungsdatum, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der VS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung bzw. Dauerauftrag oder zusätzlich für Haushaltskunden per Barzahlung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der VS.

10.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die VS angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert die VS erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die VS dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

10.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

10.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

10.5 Gegen Forderung der VS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten

10.6 Der Kunde informiert die VS vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Die VS ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

11. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

11.1 Ist im Vertrag eine Vorauszahlung zum Lieferbeginn vereinbart gilt: Der Kunde leistet eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe. Die Vorauszahlung ist jeweils zum Monatsersten bzw. bei untermonatlicher Aufnahme der Belieferung für den verbleibenden Teil des Monats sofort fällig, frühestens aber zum Lieferbeginn. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von der VS für jeden Monat nach billigem Ermessen gemäß Angaben im Vertrag festgelegt. Dabei berücksichtigt die VS den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Liefermonat und das aktuell bzw. voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der Abrechnung für den Zeitraum, für den die Vorauszahlung erhoben wurde, verrechnet. Die VS wird dem Kunden Nachforderungen in Rechnung stellen und etwaige Überschüsse auskehren.

11.2 Bei Vereinbarung einer Vorauszahlung zum Lieferbeginn ist die VS nicht berechtigt, eine weitere Vorauszahlung nach Ziffer 11.1 der AGB zu erheben.

11.3 Ist zu Lieferbeginn keine Vorauszahlung vereinbart, kann die VS wahlweise vom Kunden eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen,

- wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;
- wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät;
- wenn eine Warenkreditversicherung der VS zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis aus Gründen, die die VS nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird;
- im Fall einer bilanziellen Energiemengenzuordnung nach Ziffer 8.2;
- oder in sonstigen begründeten Fällen.

11.4 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von der VS für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt die VS den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwoche oder Lieferwoche) und das aktuell bzw. bei einer Bepreisung nach dem Spotmarktmodell das voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

11.5 Eine monatliche Vorauszahlung wird am ersten Werktag des Liefermonats und eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am ersten Werktag der jeweiligen Vorwoche fällig.

11.6 Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsberechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 9.1 jeweils in der Folgewoche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.

Für Marktllokationen ohne Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem (SLP-Marktllokationen) gilt abweichend von den Sätzen 1 und 2 Folgendes:

Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschlag nach Ziffer 9.7 oder Rechnungsbeträge) verrechnet.

11.7 Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutrichten.

11.8 Anstelle einer Vorauszahlung kann die VS eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von drei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die VS nicht ausdrücklich eine abweichende Sicherheit akzeptiert, erfolgt die Besicherung in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

11.9 Die VS kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die VS wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

11.10 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 11.8 wird die VS dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

11.11 Hat die VS die Sicherheit vollständig oder teilweise verwertet, leistet der Kunde auf Verlangen der VS erneut Sicherheit bis zu der vereinbarten Höhe, jedoch nicht über 120 % der für die noch verbleibende Vertragslaufzeit durchschnittlich zu leistenden Zahlungen hinaus.

11.12 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

11.13 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 14 sowie zur Kündigung in Ziffer 15 bleiben unberührt.

11.14 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die VS beim Kunden technische Vorauszahlungssysteme einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

12. Befreiung von der Leistungspflicht/Unterbrechung der Lieferung

12.1 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch sonstige unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

12.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

12.3 Die VS ist weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die VS bleiben für den Fall unberührt, dass die VS an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

12.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, die VS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 13 verwiesen.

13. Haftung/Verjährung

13.1 Die VS haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 13.4 bis 13.8.

13.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

13.3 Die VS wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

13.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

13.6 Soweit eine Vertragspartei nicht unbeschränkt haftet, verjahren die in Ziffern 13.4 und 13.5 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

13.7 Die geschädigte Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

13.8 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

14.1 Die VS ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung“).

a. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energie Diebstahl“).

b. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer von der VS daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Für Haushaltskunden gelten die Sperrfristen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der StromGVV bzw. GasGVV. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann die VS die Belieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse der VS (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferte bzw. noch zu liefernde Energie (Strom oder Erdgas) sowie etwaigen Schadensersatzes wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis die VS den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat,

c. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer von der VS daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit,

d. wenn der Kunde seiner Pflicht zur Sicherstellung einer Anschlussbelieferung nach Ziffer 8.1 nicht nachkommt.

14.2 Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die VS auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

14.3 Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag der VS durch den zuständigen Netzbetreiber. Die VS wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom bzw. Lieferantenrahmenvertrages Gas (nach KoV) bis zu sechs Werktage Zeit.

14.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von der VS in Rechnung gestellt. Die VS wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH für Sondervertragskunden; Stand: 01.01.2026 zur Lieferung und den Bezug von Energie (elektrischer Energie/Strom oder Erdgas mit Netznutzung)

15. Außerordentliche Kündigung/Vertragsstornierung

15.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

15.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die andere Vertragspartei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Vertragspartei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- wenn die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- wenn eine negative Auskunft der CRIF GmbH, Creditreform e.V., Atradius Kreditversicherung oder vergleichbarer Auskunfteien insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

15.3 Ein wichtiger Grund liegt für die VS weiterhin vor,

- wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“), oder
- wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer von der VS daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder
- wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geforderte Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer von der VS daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder
- wenn der Kunde Fahrplanlieferungen Dritter bezieht und diese ohne Verschulden der VS nicht in den von der VS benannten Bilanzkreis eingestellt werden oder
- wenn die Versorgererlaubnis des Kunden nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i.S.v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert bzw. der Liefererstatus des Kunden vom Hauptzollamt widerrufen wird oder er seinen Liefererstatus dadurch verliert, dass er keine Kunden mehr mit Strom oder Erdgas beliefert.

15.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Die VS muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer von der VS ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist die VS berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und sie dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 14.3 und 14.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegung der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen (Mako2020, GPKE Strom oder GeLi Gas)) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der VS bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

15.5 Die zur Kündigung berechtigte Vertragspartei kann von der anderen Vertragspartei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Vertragspartei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

15.6 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für die VS unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechneten Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Liefermenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie gemäß der Anlage Preisblatt bzw. Aufstellung der Verbrauchsstellen) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Restaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

15.7 Im Falle einer Vertragsstornierung (Vertragsauflösung – gilt auch bei Stornierung einer verbindlichen Angebotsannahme) durch den Kunden gelten Ziffer 15.5 und 15.6 entsprechend.

16. Vertraulichkeit

16.1 Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrags vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

16.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

17. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

17.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betreffende Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der VS ist diesen AGB als Anlage beigefügt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

18. Übertragung des Vertrages

Die VS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VS in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 18 unberührt.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Ratzeburg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20. Allgemeine Informationen

20.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

20.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

20.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die VS verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die VS aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

20.4 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel. 04541 807-555 oder im Internet unter www.vereinte-stadtwerke.de.

21. Kostenpauschalen

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht zurzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Mahnkosten (vgl. Ziffer 10.2 - umsatzsteuerfrei)	
Für jede Mahnung/Zahlungserinnerung	verauslagte Portokosten
Zahlungseinzug durch Beauftragten	gemäß Aufwand
Nichtausführung von Lastschriftaufträgen	gemäß Aufwand
je Bankrückläufer	gemäß Aufwand
Unterbrechung der Anschlussnutzung (vgl. Ziffer 14.4 - umsatzsteuerfrei)	
Strom/Gas	gemäß Aufwand
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (vgl. Ziffer 14.4)	
Strom/Gas	netto/brutto
Strom/Gas	gemäß Aufwand
Abrechnungsdienstleistungen	
Für eine Simulationsrechnung	netto/brutto
Für besondere Zahlungsvereinbarungen (Ratenpläne)	€ 10,08/€ 12,00
je Vereinbarung	€ 10,08/€ 12,00
sonstige Kosten	
Kosten für Adressermittlung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. ausbleibende Umzugsmeldung)	netto/brutto
	gemäß Aufwand

22. Informationspflichten

22.1 Für Prognosezwecke stellt der Kunde der VS mit Vertragsschluss und während der Laufzeit des Vertrages gemäß nachstehenden Ziffern 22.2 und 22.3 Daten zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert. Etwaige aus Prognosefehlern resultierende Kosten, die nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Daten unvollständig oder unrichtig geliefert hat, gehen zu Lasten der VS (Bilanzierungsrisiko).

22.2 Mit Vertragsschluss stellt der Kunde der VS die folgenden Daten zur Verfügung:

- Die maximale Netzanschlussleistung seiner jeweiligen Entnahmestelle(n) in kW. Der Kunde wird diesen Wert nicht überschreiten.
- Die stündlichen/¼-h-Werte der entnommenen Erdgasmenge/elektrischen Energie, welche an der Marktlokation gemäß Vertrag bzw. den jeweiligen Marktlokationen gemäß Anlage Aufstellung der Verbrauchsstellen von den zuständigen Messstellenbetreibern in den letzten 12 Monaten gemessen wurden.
- Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß lastbeeinflussender Maßnahmen, Umstände oder Vereinbarungen (z.B. Speichereinsatz, geltende Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen, Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelernergie), die in den letzten 12 Monaten zu einer, im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten, wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.
- Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen in den letzten 12 Monaten, vom Netzbetreiber veranlasste Abschaltungen und Reduzierungen aufgrund einer eingetretenen Gasmanngelle in den letzten 12 Monaten sowie Gasmengereduzierungen über die geplante Sicherheitsplattform Gas in den letzten 12 Monaten.
- Informationen über den Einsatz der an den Kunden gelieferten Mengen in einer dem europäischen Emissionshandel für Anlagen, Luft- und Seeverkehr (EU-ETS 1) gemäß TEHG unterliegenden Anlage.
- Informationen über Eigenerzeugungsanlagen, über die der Kunde seinen Energiebedarf an der Entnahmestelle zumindest teilweise deckt, insbesondere die ¼-h-Werte (Einsatzganglinien) der Eigenerzeugungsanlagen, die Methodik, mit der der Einsatz gesteuert wurde, und Ausfälle/Reservefälle der letzten 12 Monate sowie mit dem Netzbetreiber bestehende Vereinbarungen über Reservenetzkapazität.
- Die Information, dass der Kunde ausschließt, die gelieferten Brennstoffe in Heizungsanlagen oder Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden zu nutzen.

22.3 Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde der VS zum Zweck der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:

- Mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen regionale und betriebliche Besonderheiten (z.B. Sonderschichten, Betriebsferien, (Teil-) Produktionseinstellungen, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.), sofern diese Auswirkungen auf den Bedarf des Kunden haben.
- Mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen, die Absicht des Kunden, Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelernergie mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder Vereinbarungen zum Lastmanagement mit Dritten abzuschließen, sowie unverzüglich konkret anstehende Abschaltungen, von denen der Kunde im Voraus Kenntnis erlangt. Der Kunde hat vor dem Abschluss der vorstehend genannten Vereinbarungen die Einwilligung der VS einzuholen. Bei der Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung durch den Kunden über einen anderen Bilanzkreis gilt lit. c).
- Will der Kunde als Letztverbraucher Minutenreserve oder Sekundärregelung (Regelleistung) über einen anderen Bilanzkreis erbringen, muss er dies der VS spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten Bereitschaftszeit in Textform unter Angabe der in Tenorziffer III 1. lit. b) des Beschlusses der Bundesnetzagentur (Az.: BK6-17-046) genannten Informationen mitteilen. Die VS teilt dem Letztverbraucher innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit, ob er die Erbringung der Regelleistung akzeptiert. Die VS darf nur ablehnen, wenn die Erbringung der Regelleistung nach § 26a StromNZV durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen VS und Letztverbraucher ausgeschlossen ist oder die mitgeteilten Angaben falsch, unvollständig oder unplausibel sind. Akzeptiert die VS die Erbringung von Regelleistung, schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH für Sondervertragskunden; Stand: 01.01.2026 zur Lieferung und den Bezug von Energie (elektrischer Energie/Strom oder Erdgas mit Netznutzung)

über den Austausch der erforderlichen Informationen, die Bilanzierung der Energiemengen sowie ein angemessenes Entgelt, die den Vorgaben des Beschlusses der Bundesnetzagentur folgt. Ändern sich im Rahmen der Erbringung von Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis mitgeteilte Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, teilt die jeweils verantwortliche Vertragspartei dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit.

d) Mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen die Absicht des Kunden, über die geplante Sicherheitsplattform Gas bzw. Regelenergieprodukte freiwillig Gasmengen dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

e) Mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.

f) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs einschließlich seiner Abnahmestruktur. Dies gilt auch insbesondere für den Wegfall von belieferten Marktlokationen. Maßnahmen der Netzbetreiber oder des Bundeslastverteilers zur Abwehr einer Gasmangellage sind hiervon gleichfalls erfasst.

g) Unverzüglich jegliche Mitteilungen des Netzbetreibers hinsichtlich einer Kündigung des Netzanschlussvertrages von belieferten Marktlokationen und/ oder der Trennung einer belieferten Marktlokation vom Strom-/Erdgasnetz (z.B. im Rahmen einer Stilllegungsplanung oder konkreten Stilllegung des Netzes).

h) Mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.

i) Falls der Kunde seinen Energiebedarf an der Entnahmestelle gemäß Vertrag bzw. an der/ den Entnahmestelle(n) gemäß der Anlage *Aufstellung der Verbrauchsstellen* auch aus Eigenzeugungsanlagen deckt, mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen gegenüber den gemäß Ziffer 22.2 lit. a) mitgeteilten Daten geplante Änderungen der Einsatzganglinien und Abschaltpunkte von Eigenzeugungsanlagen, deren Einsatzplanung für die Vertragslaufzeit und Änderung der Einsatzplanung. Weiterhin mit einer Vorlaufzeit von einem Monat Revisionsausfälle. Zudem Betriebsstörungen bzw. Ausfälle dieser Anlagen, die Einfluss auf die Energieerzeugung haben, unverzüglich nach Feststellung der Störung mit Angabe der voraussichtlichen Ausfalldauer; auf Verlangen weist der Kunde diese nach. Auf mit dem Netzbetreiber bestehende Vereinbarungen über Reservekapazität weist der Kunde die VS bei Revisionsausfällen sowie Betriebsstörungen bzw. sonstigen Ausfällen hin.

22.4 Der Kunde ist verpflichtet, der VS den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderezeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die VS wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrt wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht, steht der VS ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

22.5 Sofern eine der nach Absätzen 22.2 c) bis e) und 22.3 a) bis f) vom Kunden zu übermittelnden Informationen eine Insider-Information i.S.v. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) darstellt, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese zunächst entsprechend den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 REMIT in geeigneter Form in allgemein zugänglicher Weise zu veröffentlichen, bevor er sie an die VS übermittelt; der Kunde wird der VS die vorherige Veröffentlichung jeweils spätestens mit Übermittlung der Information in geeigneter Form nachweisen.

23. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem

Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

24. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Regelungen des Vertrages und der AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, GasGVV, GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unveränderbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die VS nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die VS verpflichtet, den Vertrag und die AGB – mit Ausnahme des Entgeltes – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und/oder der AGB nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die VS dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen (bei Verträgen mit Letztverbrauchern, die nicht Haushaltskunden sind) bzw. 1 Monat (bei Haushaltskunden) vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

25. Strompreiszonenaufteilung

25.1 Sollte nach Vertragsschluss die Aufteilung der einheitlichen deutschen Strompreise in mehrere Strompreiszonen erfolgen, tritt an die Stelle der bislang in diesem Vertrag referenzierten Strompreiszone – jeweils entnahmestellenbezogen – die dann jeweils einschlägige neue Strompreiszone. Regelungen dieses Vertrags, die sich auf die bisherige einheitliche Strompreiszone beziehen, werden mit Wirksamwerden der Aufteilung durch vergleichbare, auf die neue Strompreiszone bezogene Regelungen ersetzt, wobei das vertragliche Äquivalenzverhältnis soweit möglich aufrecht zu erhalten ist.

25.2 Als Ersatz für Indizes und Umlagen, die aufgrund der Aufteilung entfallen oder ungültig geworden sind, werden – sofern nach Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung weiterhin für die Vertragsdurchführung erforderlich – solche Indizes und Umlagen herangezogen, die nach Sinn und Zweck den ursprünglichen entsprechen bzw. unter Berücksichtigung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses und der berechtigten Interessen der Vertragsparteien mit diesen vergleichbar sind. Die VS wird den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden über die Änderung der Indizes und Umlagen informieren. Die VS ist hinsichtlich der durch die Aufteilung der Strompreiszonen entstehenden Minderkosten verpflichtet, hinsichtlich Mehrkosten berechtigt, diese, soweit sie unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben, an den Kunden weiterzugeben. Dazu zählen z.B. Kosten für die Differenz zwischen der Auflösung einer bereits getätigten Beschaffung für die bislang einheitliche Strompreiszone und einer nach kaufmännischer Sorgfalt vorzunehmenden Neubeschaffung für die neue Strompreiszone, der die Entnahmestelle zugeordnet ist. Soweit mit der Aufteilung der einheitlichen deutschen Strompreiszone eine Erfüllung von

Börsentermingeschäften (Futures) anhand eines vom Börsenrat der EEX festgelegten Gewichtungverhältnis zwischen den neuen Strompreiszonen festgelegt wird (vergleichbar der Aufteilung des bislang einheitlichen Marktgebietes Deutschland/Österreich 2018 in zwei Marktgebiete), ist dieser auch in diesem Vertragsverhältnis maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die VS die Energie außerhalb der Börse (OTC) beschafft hat.

25.3 Sofern erforderlich, werden die Vertragsparteien weitere Vereinbarungen und Maßnahmen zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags treffen (z.B. Abschluss von Verträgen mit den Übertragungsnetzbetreibern).

26. Definitionen

26.1 Übergabepunkt ist die Entnahmestelle des Kunden.

26.2 Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die jeweilige Marktlokation bezogenen Netzanschlusses. Marktlokation ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

26.3 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstags, Sonntags und Feiertage.

26.4 Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX und der PEGAS.

26.5 Im Nebentarif - auch Schwachlasttarif oder Niedertarif (NT) genannt - wird der Stromverbrauch berechnet, der in den Nebenzeiten erfolgt. In der restlichen Zeit wird der Haupttarif (HT) abgerechnet.

26.6 Ein Tag ist in der Stromlieferung die Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr und in der Gaslieferung die Zeit von 6:00 Uhr eines Tages bis 6:00 Uhr des folgenden Tages.

26.7 Stunden sind volle Uhrstunden (Gaslieferung).

26.8 Ein Monat ist die Zeit von 6:00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 6:00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats. Dies gilt für das Ende des Monats auch bei einer untermoatlichen Aufnahme der Belieferung. Für alle übrigen Vertragszwecke sind kalendrische Zeiteinheiten (Tag/Woche/Monat) maßgeblich.

§§ 186 ff. BGB bleiben unberührt (Gaslieferung).

26.9 Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

26.10 Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

26.11 Emissionshandelsrichtlinie ist die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

26.12 EU-Auktionsverordnung ist die Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17.10.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten.

26.13 EU-Monitoring-Durchführungsverordnung ist die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19.12.2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission.

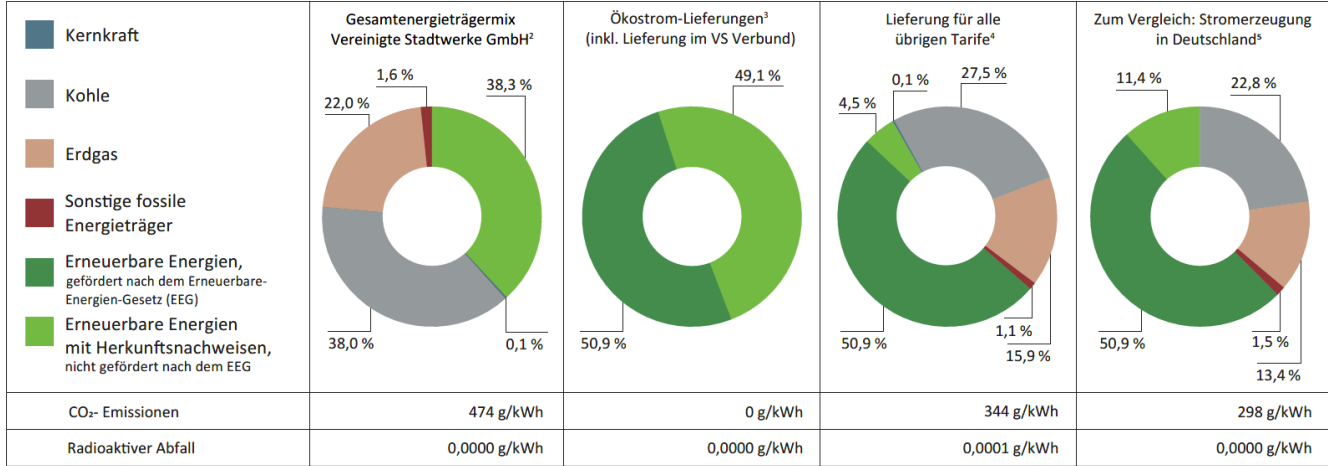
27. Schlussbestimmungen

27.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Einbeziehung von abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden setzt eine schriftliche (keine E-Mail) Einverständniserklärung der VS voraus.

27.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH für Sondervertragskunden; Stand: 01.01.2026 zur Lieferung und den Bezug von Energie (elektrischer Energie/Strom oder Erdgas mit Netznutzung)

STROMKENNZEICHNUNG der Stromlieferung 2024¹ der Vereinigte Stadtwerke GmbH



Lieferland der Herkunftsnachweise

Norwegen.....	48,20 %
Spanien.....	14,00 %
Deutschland.....	13,20 %
Frankreich.....	11,90 %
Schweden.....	7,10 %
Italien.....	3,60 %
Finnland.....	1,20 %
Dänemark.....	0,80 %

Serviceinformation:

¹ Die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2024 hat gem. § 42 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bis 1. Juli des auf die Lieferung folgenden Jahres zu erfolgen.
² Der Gesamtenenergieträgermix Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS) umfasst sämtliche Stromlieferungen im Berichtsjahr. Die Ermittlung resultiert aus den erzeugten Strommengen und den bezogenen Bezugsmengen unserer Vorlieferanten. Die Darstellung erfolgt ohne den Anteil erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG.
³ Ökostrom-Lieferungen sind alle Stromlieferverträge mit dem Zusatz "öko" im Namen. Diese Produkte kommen gänzlich ohne CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall aus. Auch sämtliche Stromverbraucher im VS Verbund werden mit Ökostrom beliefert.
⁴ Die Lieferung für alle übrigen Tarife erfolgt in einem Mix aus konventionellen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Hier liegt der Anteil erneuerbarer Energien bereits über 50 %.
⁵ Die gesamte Stromerzeugung in Deutschland soll als Vergleich zu den Lieferungen der VS dienen.

Anlage: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten von dem Vereinigte Stadtwerke Verbund; Stand: 01.09.2024

Die Vereinigte Stadtwerke GmbH, die Vereinigte Stadtwerke Media GmbH und die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, nachfolgend Vereinigte Stadtwerke Verbund (VS Verbund) genannt, nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Multimediaerverträgen, Energielieferverträgen (Strom, Gas, Heizstrom, Wärme), Wasserlieferverhältnissen oder Netzanschluss- und Netznutzungsverträgen sowie Einspeiseverträgen werden ggf. nicht nur Daten unserer Kunden oder Vertragspartner selbst erhoben, sondern z.B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner z.B. für Media- oder Energielieferverträge. Gern möchten wir Sie daher als unseren Kunden, Vertragspartner oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen. Im Folgenden wird nicht zwischen „Kunde“, „Anschlussnehmer“, „Anschlussnutzer“, „Einspeiser“ oder „Vertragspartner“ unterschieden, sondern einheitlich die Bezeichnung „Kunde“ verwendet.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Vereinigte Stadtwerke Verbund, Bei den Stadtwerken 1, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541 807-555, Fax 04541 807-399, service@vereinigte-stadtwerke.de, www.vereinigte-stadtwerke.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Vereinigte Stadtwerke Verbund, Datenschutzbeauftragter, Bei den Stadtwerken 1, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541 807 127, Fax 04541 807 150, datenschutz@vereinigte-stadtwerke.de gern zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Je nach abgeschlossener Vertragsart kann der VS Verbund unterschiedliche Daten verarbeiten. Bei Nutzung der Dienste der VS Media fallen grundsätzlich Verkehrsdaten (Verbindungsdaten; z.B. Umstände wie Zeit, Dauer und Rufnummer des Gesprächspartners, Quell- und Zieladresse einer IP-Verbindung usw.) an; diese unterliegen dem Fernmeldegeheimnis. Über den Umgang mit Verkehrsdaten nach § 9 ff. Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDSG) gibt die Anlage Ergänzende Datenschutzhinweise der Vereinigte Stadtwerke Media GmbH Aufschluss. Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die sogenannten Bestandsdaten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDDDSG.

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten unserer Kunden beziehungsweise von sonstigen Betroffenen: Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Name, Adresse, Kunden- und Vertragsnummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z.B. Dr., Leiter Einkauf)), Daten zur Identifikation der Einspeise- bzw. Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Einspeise- bzw. Entnahmestelle), Anlagenadresse und Bezeichnung oder Aufstellungsort des Zählers), Server-Logfiles bei der Kundenportal-Nutzung (z.B. IP-Adresse), Verbrauchs- und Einspeisedaten (ggf. im Rahmen des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung), Angaben zum Belieferungszeitraum, Rechnung- und Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten und Angaben zum Zeitraum der Leistungserbringung sowie zu den bereitgestellten Diensten.

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken und auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

➤ Daten unserer Kunden zur Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Vertrags-/Auftragsverhältnisse mit unseren Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. Messstellenbetriebesgesetz (MsbG).

➤ Daten unserer Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem MsbG, EEG, EnWG, TKG sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

➤ Daten unserer Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. aus dem MsbG oder TKG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

➤ Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unseren Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unseren Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unserer Kunden darstellt.

➤ Daten unserer Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.

➤ Daten unserer privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) ggf. auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung kann der Kunde jederzeit gegenüber dem VS Verbund (Kontaktdaten unter Ziffer 1) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

➤ Daten unserer Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unserer Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unserer Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken ein berechtigtes Interesse des VS Verbundes darstellt.

➤ In diesem Zusammenhang werden der Auskunft – zzt. Crif GmbH, Leopoldstr. 244 in 80807 München bzw. Creditreform Kiel Lübeck Weiß KG, Zeißstr. 6 in 23560 Lübeck – zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Firma, Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.

➤ Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen u.a. Anschriftendaten des Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – soweit im Rahmen der in Ziffer 2 genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Unternehmen im Vereinigte Stadtwerke Verbund, Auskunftfeiern oder Inkassodienstleistern, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Vertriebs- und Kooperationspartnerpartnern, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Marktgebietsverantwortliche, Banken, Druck- und Versanddienstleistern sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genann-

ten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DS-GVO als Auftragsverarbeiter gelten (z.B. Baudienstleister) sowie andere Berechtigte (z.B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§ 147 AO, § 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse vom VS Verbund an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben gegenüber dem VS Verbund insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

➤ Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);

➤ Recht auf Berichtigung, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);

➤ Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO);

➤ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);

➤ Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),

➤ Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und

➤ Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertrags-/Auftragsverhältnisses hat der Kunde dem VS Verbund diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages/Auftrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z.B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertrags-/Auftragsverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags-/Auftragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Der VS Verbund verarbeitet personenbezogene Daten, die der VS Verbund im Rahmen des Vertrags-/Auftragsverhältnisses mit dem Kunden von diesem erhalten hat. Der VS Verbund verarbeitet auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeitet der VS Verbund personenbezogene Daten, die der VS Verbund zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des VS Verbund oder von Dritten, z.B. Netzbetreibern oder Lieferanten, erhält.

Widerspruchsrecht

Sie können uns jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Der VS Verbund wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit unseren Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der VS Verbund auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie gegenüber dem VS Verbund aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der VS Verbund wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, der VS Verbund kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Vereinigte Stadtwerke Verbund, Bei den Stadtwerken 1, 23909 Ratzeburg, Fax 04541 807-399, service@vereinigte-stadtwerke.de zu richten.